



FUSSBALLCLUB DULLIKEN

STATUTEN



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1.01	Name und Sitz	4
Art. 1.02	Mitgliedschaft.....	4
Art. 1.03	Zweck	4
2	Mitgliedschaft.....	4
Art. 2.01	Bestand	4
Art. 2.02	Mitgliedschaft.....	4
Art. 2.03	Aufnahme	4
Art. 2.04	Junioren	5
Art. 2.05	Aktive und Senioren.....	5
Art. 2.06	Funktionäre.....	5
Art. 2.07	Freimitglieder	5
Art. 2.08	Ehrenmitglieder	5
Art. 2.09	Passivmitglieder und Supporter	5
Art. 2.10	Gönner	5
3	Pflichten und Rechte der Mitglieder	5
Art. 3.01	Pflichten	5
Art. 3.02	Rechte.....	6
Art. 3.03	Zugehörigkeit	6
Art. 3.04	Übertritte	6
Art. 3.05	Austritt.....	6
Art. 3.06	Versicherung	7
Art. 3.07	Strafen	7
Art. 3.08	Ausschluss	7
4	Organisation des Clubs.....	7
Art. 4.01	Organe	7
Art. 4.02	Geschäftsjahr	8
Art. 4.03	Generalversammlung (GV)	8
Art. 4.04	Ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV)	8
Art. 4.05	Traktanden der GV	8
Art. 4.06	Anträge	9
Art. 4.07	Beschlussfähigkeit der GV	9
Art. 4.08	Vorsitz	9
Art. 4.09	Statuten.....	9
Art. 4.10	Vorstand	9
Art. 4.11	Amtsdauer	9
Art. 4.12	Chargenbesetzung	10
Art. 4.13	Sitzungen.....	10
Art. 4.14	Beschlussfähigkeit des Vorstandes	10
Art. 4.15	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes.....	10
Art. 4.16	Spielkommission (Spiko)	10
Art. 4.17	Spiko-Aufgaben und -Kompetenzen.....	11
Art. 4.18	Juniorenkommission (Juko)	11
Art. 4.19	Juko: Aufgaben und Kompetenzen	11
Art. 4.20	Seniorenkommission	11



Art. 4.21	Kassarevision	11
Art. 4.22	Rechnungsrevisoren	12
Art. 4.23	Rekursrecht.....	12
5	Finanzen	12
Art. 5.01	Einnahmen.....	12
Art. 5.02	Eintrittspreise	12
Art. 5.03	Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge).....	12
Art. 5.04	Ausserordentliche Beiträge	13
Art. 5.05	Gönnerbeiträge und Schenkungen	13
Art. 5.06	Clubvermögen	13
Art. 5.07	Ausgaben.....	13
6	Schlussbestimmungen	13
Art. 6.01	Auflösung	13
Art. 6.02	Fusion	13
Art. 6.03	Clubvermögen und Material.....	14
Art. 6.04	Allgemeines.....	14
Art. 6.05	Inkraftsetzung.....	14



1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.01 Name und Sitz

Unter dem Namen "Fussballclub Dulliken" - FCD - besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Dulliken im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Er wurde im Jahre 1933 gegründet. Die Clubfarben sind: gelb/schwarz.

Art. 1.02 Mitgliedschaft

Der FCD ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Solothurner Fussballverbandes (SOFV) und ist als solcher den Statuten und Reglementen dieser Verbände unterstellt.

Art. 1.03 Zweck

Der FCD bezweckt, seinen Mitgliedern die Ausübung des Fussballsports zu ermöglichen, den Fussballsport zu fördern und die Geselligkeit zu pflegen.
(Detaillierte Ausführungen dazu sind im Leitbild des FCD enthalten)

2 Mitgliedschaft

Art. 2.01 Bestand

Der FCD kann sich wie folgt zusammensetzen:

	Stimmrecht
1. Junioren bis zum 18. Altersjahr	nein
2. Junioren ab 18. Altersjahr	ja
3. Aktivmitglieder	ja
4. Senioren 30+, 40+, 50+	ja
5. Funktionäre	ja
6. Freimitglieder	ja
7. Ehrenmitglieder	ja
8. Passivmitglieder	nein (beratend)
9. Supporter	nein (beratend)
10. Gönner	nein (beratend)

Art. 2.02 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft unter Art. 2.01 kann von jeder unbescholtenen Person, die Interesse und Freude am FCD bekundet, erworben werden.

Art. 2.03 Aufnahme

Gesuche um Aufnahme sind an den Vorstand zu richten, der die Gesuche ohne Angaben von Gründen ablehnen kann. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.



Art. 2.04 Junioren

Die Juniorenmitgliedschaft kann von jedem Kind/Jugendlichen gemäss Statuten des SFV erworben werden. Die Aufnahmegesuche aller minderjährigen Kindern/Jugendlichen (auch der Aktivspieler, sofern sie minderjährig sind) müssen von den Eltern oder deren gesetzlichem Vertreter mitunterzeichnet werden.

Art. 2.05 Aktive und Senioren

Die Aktivmitgliedschaft kann von jeder natürlichen unbescholtenen Person, die das vom SFV oder SOFV festgesetzte Alter erreicht hat, erworben werden.

Senior kann werden, wer das vom SOFV festgesetzte Mindestalter zurückgelegt hat.

Art. 2.06 Funktionäre

Funktionäre werden durch den Vorstand geworben bzw. bestimmt. Als Gegenleistung für ihre Dienste werden sie entsprechend ihrem Einsatz von den finanziellen Verpflichtungen ganz oder teilweise befreit. Die Höhe der Beitragsermässigung erfolgt auf Beurteilung des Vorstandes. Als Beurteilungsgrundlage kann der Einsatz während der vergangenen Saison herangezogen werden.

Art. 2.07 Freimitglieder

Freimitglied kann werden, wer mindestens 20 Jahre als Mitglied dem FCD angehört, oder sich durch besondere Verdienste dem Club gegenüber ausgezeichnet hat. Die Juniorenzeit wird einberechnet. Die Freimitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen werden. Die Freimitglieder sind von jeder obligatorischen Beitragspflicht befreit.

Art. 2.08 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein im besonderen, oder um dessen Bestrebungen im allgemeinen ausserordentliche Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss einer Generalversammlung, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 2.09 Passivmitglieder und Supporter

Die Passiv- oder Supportermitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Person erworben werden. Supportermitglieder können sich zu einer Vereinigung zusammenschliessen, mit dem Zweck, den FCD in moralischer und finanzieller Hinsicht zu unterstützen. Die Supportervereinigung konstituiert sich selbst.

Art. 2.10 Gönner

Gönner sind Mitglieder, welche den FCD mit namhaften Beiträgen unterstützen.

3 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 3.01 Pflichten

Alle Mitglieder des FCD verpflichten sich:

1. Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des SOFV und des Vereins zu befolgen.



2. Den Anordnungen der Cluborgane Folge zu leisten.
3. Bei Fernbleiben von Trainings, Veranstaltungen oder Versammlungen sich bei der zuständigen Instanz unter Grundangabe umgehend zu entschuldigen.
4. Sich dem Verein im Bedarfsfall als Funktionär zur Verfügung zu stellen.
5. Finanzielle Beiträge pünktlich zu entrichten.
Insbesondere:
 - 5a. Beiträge gemäss Art. 5.03 und 5.04 der Statuten.
 - 5b. Von Verbänden ausgesprochene Bussen und sonstige Beträge.
 - 5c: Erträge aus Losverkauf, Sponsorenlauf, Kalenderverkauf, etc.
6. Zu dem vom FCD zur Verfügung gestellten Material sowie zu dessen Anlagen Sorge zu tragen. Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung werden die Selbstkosten dem fehlbaren Clubmitglied in Rechnung gestellt.
7. Adressänderungen dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Sich nach besten Wissen und Gewissen für das Wohl des FCD einzusetzen.

Art. 3.02 Rechte

Alle Mitglieder des FCD haben das Recht:

1. An den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
2. Dem Vorstand begründete Anträge schriftlich zu unterbreiten sowie an Versammlungen Anregungen vorzubringen.
3. Sich an Versammlungen über die Verhältnisse in und um den Club Aufschluss zu verschaffen.
4. Stimmberechtigung an Versammlungen nach Art. 2.01.

Art. 3.03 Zugehörigkeit

Aktive Spieler und Vorstandsmitglieder dürfen keinem anderen Fussballclub als Aktiv- und/oder Vorstandsmitglied angehören.

Art. 3.04 Übertritte

1. Übertritte von einer Mitgliederkategorie in eine andere, innerhalb des FCD, erledigt in der Regel der Vorstand (Mutationsführer).
2. Übertritte zu einem anderen Verein durch Aktivspieler sind mittels schriftlichen Gesuchs bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (Art. 4.02) der Transferkommission mitzuteilen. Sie unterliegen deren speziellen Verträgen und den Transferbestimmungen des SFV.

Art. 3.05 Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Club.
2. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (Art. 4.02) einzureichen. Im Unterlassungsfall bleiben sie zur Entrichtung eines weiteren Jahresbeitrages verpflichtet.
3. Spielerlizenzen bleiben bei einem Austritt zur Aufbewahrung beim FCD zu Handen des SFV.
4. Mit dem Austritt aus dem Club erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.



5. Bei Austritt oder Ausschluss sind der Clubausweis sowie alle Clubunterlagen dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.
6. Austretende Mitglieder haben allen finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.
7. Austretenden Mitgliedern wird keine Austrittsgebühr erhoben.
8. Mutationen sind der nächsten Versammlung bekannt zu geben.

Art. 3.06 Versicherung

Der FCD empfiehlt seinen Mitgliedern, sich gegen Unfall zu versichern. Der Club lehnt jegliche Haftpflichtansprüche der Mitglieder bei Unfall ab.

Art. 3.07 Strafen

Gegenüber Mitgliedern, die durch ihr Verhalten dem Club zu Unehren oder Schaden gereichen, können folgende, vom Vorstand beschlossene Strafen verhängt werden.

1. Einfacher mündlicher Verweis
2. Scharfer, schriftlicher Verweis
3. Geldbusse
4. Ausschluss aus dem Club

Art. 3.08 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

1. Wenn die Aufnahme in den Club unter Verschweigen von belastenden Tatsachen erfolgte.
2. Wenn sich das Mitglied beharrlich weigert, die Statuten und Beschlüsse des Clubs oder Anordnungen der Cluborgane zu befolgen.
3. Wenn es den Club oder den Fussballsport in irgendeiner Weise schädigt oder gegen die allgemeine sportliche Fairness verstösst.
4. Wenn es seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 (zwei Drittel) Stimmenmehrheit und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zuzustellen. Für den Ausgeschlossenen steht ein schriftlicher Rekurs innert 10 Tagen an den Präsidenten offen. Der Ausschluss entbindet nicht von fälligen finanziellen Verpflichtungen. Der Verein behält sich die Geltendmachung seiner finanziellen Ansprüche auf dem Rechtsweg bzw. die Anmeldung zum Boykott durch den SFV in allen Fällen vor.

4 Organisation des Clubs

Art. 4.01 Organe

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand
4. Der Geschäftsausschuss
5. Die Spielkommission (Spiko)
6. Die Juniorenkommission (Juko)
7. Die Seniorenkommission
8. Die Rechnungsrevision



9. Allfällige Kommissionen

Art. 4.02 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

Art. 4.03 Generalversammlung (GV)

1. Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs und findet alljährlich spätestens innert 2 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
2. Die GV ist vom Vorstand durch einmalige Veröffentlichung im Niederämter-Anzeiger und auf der Club-Homepage unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Datum der GV einzuberufen.

Art. 4.04 Ausserordentliche Generalversammlung (a.o. GV)

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren, unter Nennung und Begründung der Traktanden, von mindestens einem Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. In diesem Fall hat die Einberufung innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 4.05 Traktanden der GV

Die ständigen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Begrüssung
2. Appell (Präsenzliste)
3. Wahl der Stimmzähler
4. Protokoll der letzten ordentlichen und allfälliger ausserordentlicher Generalversammlung
5. Jahres- und Spielberichte:
 - a. des Präsidenten
 - b. der Spielkommission
 - c. der Juniorenkommission
 - d. der Seniorenkommission
6. Kassa- und Revisorenbericht
7. Decharge-Erteilung an den Vorstand
8. Mutationen
9. Wahlen:
 - a. des Präsidenten
 - b. der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c. der Rechnungsrevisoren
10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Budget:
 - a. Juniorenbeiträge
 - b. Aktivbeiträge
11. Ernennungen und Ehrungen
12. Anträge und Anregungen
13. Verschiedenes



Art. 4.06 Anträge

Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind dem Präsidenten spätestens bis 10 Tage vor dem Datum der GV schriftlich einzureichen. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 4.07 Beschlussfähigkeit der GV

1. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse und Wahlen werden offen mit der einfachen Mehrheit gefasst.
3. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit bei Sachgeschäften den Stichentscheid.
4. Die Versammlung kann mit 1/3 (ein Drittel) Mehrheit die geheime Wahl beschliessen.
5. Widererwägungsanträge bedürfen einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 4.08 Vorsitz

Der Vorsitz in der Versammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Sind beide abwesend, ist ein Tagespräsident zu wählen.

Art. 4.09 Statuten

Eine Abänderung oder Revision der Statuten kann an der GV vom Vorstand oder von den Mitgliedern, unter Berücksichtigung von Art. 4.06 beantragt werden. Für deren Genehmigung sind 2/3 (zwei Drittel) Stimmenmehrheit erforderlich.

Art. 4.10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar / Protokollführer
4. Kassier
5. Sportplatzkommissionspräsident
6. Spiko-Präsident
7. Obmann Junioren
8. Vertreter des Senioren/Veteranenvorstandes
9. Beisitzer (1 oder mehrere)

Art. 4.11 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 (ein) Jahr. Seine Mitglieder sind an der Generalversammlung wieder wählbar. Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes während der Amtsperiode ergänzt sich der Vorstand selbst. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist das Amt des Präsidenten, für dessen Wahl nur die GV zuständig ist. Rücktrittsgesuche müssen spätestens 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden.



Art. 4.12 Chargenbesetzung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Geschäftsausschuss wird jedes Jahr neu gebildet.

Art. 4.13 Sitzungen

Der Vorstand und/oder der Geschäftsausschuss versammeln sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Geschäfte. Von allen Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 4.14 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst die Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 4.15 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Führung der Vereinsgeschäfte und des gesamten Kassawesens

1. Vertretung des Clubs nach aussen
2. Die Vollziehung der Beschlüsse der GV
3. Die jährliche Berichterstattung an die GV
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Austrittsgesuche sowie Ausschlüsse und Führung der Mitgliederkontrolle
5. Transferangelegenheiten
6. Ernennung von Kommissionen
7. Erlass von Reglementen und Weisungen
8. Vorbereitung der Traktanden für die General- und Mitgliederversammlungen
9. Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen
10. Verkehr mit SFV/ des SOFV und anderen Institutionen
11. Überwachung der richtigen Handhabung der Statuten und Erledigung aller Clubangelegenheiten.

Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes über die ordentlichen Ausgaben des Vereins zu verfügen (gemäss Budget). Für ausserordentliche Ausgaben steht dem Vorstand ein Kredit bis maximal 10 % (zehn Prozent) der Budget-Gesamtausgaben pro Jahr zur Verfügung.

Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar führen je zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 4.16 Spielkommission (Spiko)

Die Spielkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Spiko-Präsident
2. Präsident Sportplatzkommission
3. Clubmaterialverwalter
4. Obmann Junioren
5. Obmann Senioren
6. Trainer der Aktivmannschaften



Die Chargenverteilung regelt die Spiko in eigener Kompetenz. Captains, Obmänner, Materialverwalter, Mannschaften und Funktionäre können je nach Bedürfnis zu den Spiko-Sitzungen beigezogen werden.

Art. 4.17 Spiko-Aufgaben und -Kompetenzen

Der Spiko fallen folgende Aufgaben und Funktionen zu:

1. Regelung und Organisation des Trainings- und Spielbetriebes sowie weiterer sportlicher Veranstaltungen
2. Einteilung der Spieler in die Mannschaften
3. Förderung und Ueberwachung des Nachwuchses
4. Ueberwachung des Trainings- und Spielbetriebes
5. Aufstellung von Richtlinien für den Trainingsbetrieb
6. Erledigung von Disziplinarfällen

Für die spezielle Mannschaftsaufstellungen hat die Spiko nur beratende Funktion. Für besondere Zwecke können auch die Captains der Aktivmannschaften beigezogen werden.

Art. 4.18 Juniorenkommission (Juko)

Die Juniorenkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Obmann Junioren
2. Trainer Junioren
3. Kassier
4. Beisitzer

Art. 4.19 Juko: Aufgaben und Kompetenzen

1. Regelung und Organisation des Trainings- und Spielbetriebes sowie weiterer sportlicher Veranstaltungen nach Absprache mit der Spiko.
2. Einteilung der Spieler in die Juniorenmannschaften
3. Förderung und Ueberwachung des Nachwuchses
4. Ueberwachung des Trainings- und Spielbetriebes
5. Aufstellung von Richtlinien für den Trainingsbetrieb
6. Erledigung von Disziplinarfällen

Die Juniorenabteilung führt eine eigene Kasse. Jährlich wird der Juko vom Stammverein ein vom Vorstand beschlossener finanzieller Beitrag gewährt. Die Abrechnung ist durch die Revisoren zu prüfen. Im übrigen gilt das jeweils in Kraft stehende Juniorenreglement des SFV.

Art. 4.20 Seniorenkommission

Die Seniorenkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Obmann Senioren
2. Aktuar/Sekretär
3. Kassier

Die Kommission betreut im Sinne des Reglementes des SOFV die Seniorenabteilung. Diese Abteilung ist selbsttragend.

Art. 4.21 Kassarevision

Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Rechnungsführung des Kassiers und den Vermögensbestand der Vereins- und Juniorenkasse. Bücher und Belege müssen den Revisoren



auf deren Verlangen jederzeit vorgelegt werden. Die Jahresrechnung ist den Revisoren mindestens 14 Tage vor der GV zur Prüfung vorzulegen.

Nach erfolgter Prüfung ist durch die Revisoren zu Händen der Generalversammlung darüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 4.22 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson. Die Amtsdauer ist nicht beschränkt. Kann ein Revisor sein Amt nicht ausführen, so übernimmt die Ersatzperson seine Funktion. Mitglieder des Vorstandes sind als Rechnungsrevisoren nicht wählbar.

Art. 4.23 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse der Cluborgane kann an den Vorstand rekuriert werden. Rekurse sind innert 10 Tagen nach Bekanntgabe eines Beschlusses dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

5 Finanzen

Art. 5.01 Einnahmen

1. Eintrittspreise bei Wettspielen und sonstigen Veranstaltungen
2. Mitglieder- und Jahresbeiträge
3. Passiv- und Aktivbeiträge
4. Gönnerbeiträge und Schenkungen
5. Bussen
6. Sporttotobeiträge
7. Jugend und Sport (J + S) Beiträge
8. Vergütungen und Erträge
9. Beiträge der Gemeinde und weiterer öffentlicher Institutionen
10. Ertrag Clubwirtschaft
11. Übrige Einnahmen

Art. 5.02 Eintrittspreise

Die Eintrittspreise für alle Veranstaltungen werden durch den Vorstand festgesetzt. Die Junioren-, Aktiv- und Senioren-Mitglieder haben in der Regel zu den Wettspielen und Veranstaltungen des Clubs freien Eintritt. Bei Veranstaltungen mit finanziellem Risiko kann der Vorstand ausnahmsweise für alle Mitglieder besondere Eintrittsgebühren festsetzen.

Bei Cup- und Entscheidungsspielen sind sämtliche Clubausweise ungültig. Die Eintrittspreise werden nach Reglement des SFV und SOFV angewendet.

Art. 5.03 Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge)

Die Mitglieder haben die von der GV festgesetzten Beiträge für das ganze laufende Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten. Neueintretende Mitglieder, die erst in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres dem Club beitreten, bezahlen nur die halben Beiträge.



Art. 5.04 Ausserordentliche Beiträge

In besonderen Fällen kann der Club von den Mitgliedern oder einzelnen Mitgliederkategorien ausserordentliche Beiträge erheben, worüber die GV oder Mitgliederversammlung mit 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit zu beschliessen hat.

Art. 5.05 Gönnerbeiträge und Schenkungen

Anfällige zweckgebundene Gönnerbeiträge und Schenkungen dürfen nur gemäss den vom Gönner festgelegten Bedingungen verwendet werden.

Art. 5.06 Clubvermögen

Das Clubvermögen besteht aus:

1. Barmitteln (Kasse, Postcheck, Bank)
2. Inventar
3. Gebäulichkeiten / Mobiliar
4. anderen Wertsachen

Art. 5.07 Ausgaben

Die Ausgaben des Clubs können bestehen aus:

1. Spielbetrieb
2. Entschädigungen an:
 - a. Schiedsrichter
 - b. Trainer
 - c. Platzwart
3. Verwaltungsspesen
4. Trainings- und Spielmaterial
5. Anschaffungen und andere Ausgaben, die für die Aufrechterhaltung des Club- und Spielbetriebes notwendig sind.

6 Schlussbestimmungen

Art. 6.01 Auflösung

Die Auflösung des FCD kann nur mit 3/4 (drei Viertel) Mehrheit von einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Es ist ausserdem erforderlich, dass bei dieser Versammlung 3/4 (drei Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Falls die GV für die Liquidation nicht eine besondere Kommission bestimmt, wird sie durch den Vorstand vorgenommen.

Art. 6.02 Fusion

Wenn sich der Club auflöst auf dem Weg der Vereinigung mit einem andern Club mit gleichen Zielen, so bestimmt die speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung die näheren Modalitäten. Für die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Art. 6.01.



Art. 6.03 Clubvermögen und Material

Im Falle einer Auflösung des FCD wird das gesamte Clubvermögen der Gemeinde Dulliken zur Verwahrung übergeben. Vereinsmaterial kann einem befreundeten Fussballclub zur Aufbewahrung und Nutzung übergeben werden.

Sollte später auf dem Platz Dulliken wiederum ein Fussballclub mit gleichem Namen, Sitz und Zielen gegründet werden, so steht ihm dieses Vermögen und das Vereinsmaterial wieder zur Verfügung.

Art. 6.04 Allgemeines

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand oder die Generalversammlung unter Beachtung der Statuten des SFV und anderen Instanzen.

Art. 6.05 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit heutigem Datum in Kraft und ersetzen diejenigen vom 22.August 1986.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 18.August 2016

Der Fussballclub

Der Präsident

Der Aktuar